

29. Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich

Sicherung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere (Nutz-, Haus-, Heim-, Versuchs-, Gehege-, Zoo- und Wildtiere), einschließlich des Tierschutzes beim Transport und beim Handel mit Tieren, bei der Zucht von Tieren, beim Töten und Schlachten von Tieren, bei Eingriffen an Tieren und bei Tierversuchen

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Fachbezogene Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 150 Stunden.

C.

Vorlage von 100 fachbezogenen Fallberichten, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

Tierschutzrecht; auf den Tierschutz bezogene Spezialkenntnisse in den Gebieten Anatomie, Physiologie, Ethologie, Evolution, Ontogenese, Ökologie, Stallbau, Haltungshygiene, Zuchthygiene, Ernährung, Pflege, Handhabung, Unterbringung, Betreuung, Haltung, Transport, Immobilisation und Tötung von Tieren; Alternativen zum Tierversuch

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter oder für den Tierschutz zuständige Referate der Landesbehörden